

# Stenographischer Bericht

## 29. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

III. Periode — 9. Mai 1955.

### Inhalt:

#### Anfragen:

Anfrage der Abg. DDr. Hueber, Strohmayer, Peterka, Ing. Kalb und Hafner an den Herrn Landeshauptmann Krainer, betreffend die Wahrung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit durch die Sicherheitsbehörde (660).

#### Anträge:

Antrag der Abg. Hofmann, Bammer, Schabes, Hofbauer, Gruber und Lendl, betreffend die Übernahme der Bediensteten der Gemeindeverbände in die Diensthoheit des Landes Steiermark (660).

#### Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Wildon, Einl.-Zl. 227.  
Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer (660).  
Annahme des Antrages (660).

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Wallner, Dr. Pittermann, Stiboller, Hegenbarth und Kollegen, Einl.-Zl. 157, betreffend weitgehendste Hilfsleistung für die von der Unwetterkatastrophe schwer geschädigten Landwirte der West-, Süd- und Oststeiermark.  
Berichterstatter: Abg. Koller (661).  
Annahme des Antrages (661).

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 230, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Steiermärkischen Jagdgesetzes.  
Berichterstatter: Abg. Oswald Ebner (661).  
Annahme des Antrages (661).

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 49, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in Ratten.  
Berichterstatter: Abg. Koller (662).  
Annahme des Antrages (662).

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 69, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in Irdning.  
Berichterstatter: Abg. Hofmann-Wellenhof (662).  
Annahme des Antrages (662).

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 72, Gesetz über die Errichtung von Hauptschulen in Graz.  
Berichterstatter: Abg. Afritsch (662).  
Annahme des Antrages (662).

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 74, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Kirchbach in Steiermark.  
Berichterstatterin: Abg. Sophie Wolf (663).  
Annahme des Antrages (663).

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 75, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Deutschfeistritz.  
Berichterstatter: Abg. Afritsch (663).  
Annahme des Antrages (663).

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 77, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Fehring.  
Berichterstatter: Abg. Koller (663).  
Annahme des Antrages (663).

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 78, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Bärnbach.  
Berichterstatter: Abg. Afritsch (663).  
Annahme des Antrages (664).

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 79, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Vornau.  
Berichterstatterin: Abg. Sophie Wolf (664).  
Annahme des Antrages (664).

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 235, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes.  
Berichterstatterin: Abg. Sophie Wolf (664).  
Annahme des Antrages (664).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 220, betreffend die gnadenweise Anrechnung einer Dienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses des Veterinäroberkommissärs i. R. Tierarzt Hans H a n d e l mit Wirkung ab 1. Februar 1955.  
Berichterstatter: Abg. Ertl (664).  
Annahme des Antrages (665).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 221, betreffend die gnadenweise Zuerkennung einer Kinderzulage an die Oberpflegerswitwe Karoline Kabaus mit Wirkung ab 1. Februar 1955.  
Berichterstatter: Abg. Hofmann (665).  
Annahme des Antrages (665).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 224, betreffend den Tausch und Abverkauf von Grundstücken aus dem Gutsbestande der Landes-Ackerbauschule Grottenhof-Hardt mit der Firma Ast & Co., o. H.-G., Burgring 16.  
Berichterstatter: Abg. Hegenbarth (665).  
Annahme des Antrages (665).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 226, betreffend den Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Landesverwaltungsgesetzes.  
Berichterstatter: Abg. Josef Gruber (665).  
Annahme des Antrages (666).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 236, betreffend den Ankauf des Hauses Graz, Merangasse 36, vom Verein „Südmark“.  
Berichterstatter: Abg. Hofmann (666).  
Annahme des Antrages (666).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 237, betreffend die Erteilung einer Ermächtigung zur überplanmäßigen Ausgabe für den Neubau des Landeskrankenhauses in Wagna in der Höhe von 950.000 S zu Lasten der Post 5,16 des a.-o. Voranschlages.  
Berichterstatter: Abg. Ing. Koch (666).  
Annahme des Antrages (666).

Beginn der Sitzung: 12 Uhr 5 Minuten.

**1. Präsident Wallner:** Hoher Landtag! Seit der am 3. Mai 1955 stattgefundenen Landtagssitzung haben der Gemeinde- und Verfassungsausschuß,

der Landeskulturausschuß, der Volksbildungsausschuß und der Finanzausschuß Sitzungen abgehalten und bei diesen die Beratungen über eine Reihe von Verhandlungsgegenständen abgeschlossen. Diese Verhandlungsgegenstände können wir auf die heutige Tagesordnung setzen, und zwar:

1. Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes in Wildon, Einl.-Zl. 227;

2. die Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Wallner, Dr. Pittermann, Stiboller, Hegenbarth und Kollegen, Einl.-Zl. 157, betreffend weitgehendste Hilfeleistung für die von den Unwetterkatastrophen schwer geschädigten Landwirte der West-, Süd- und Oststeiermark;

3. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 230, betreffend den Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Steiermärkischen Jagdgesetzes;

4. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 49, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in Ratten;

5. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 69, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in Irnding;

6. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 72, Gesetz über die Errichtung von Hauptschulen in Graz;

7. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 74, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Kirchbach in Steiermark;

8. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 75, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Deutschfeistritz;

9. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 77, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Fehring;

10. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 78, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Bärnbach;

11. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 79, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Vorau.

12. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 235, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes;

13. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 220, betreffend die gnadenweise Anrechnung einer Dienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses des Veterinäroberkommissärs i. R. Tierarzt Hans Handl mit Wirkung ab 1. Februar 1955;

14. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 221, betreffend die gnadenweise Zuerkennung einer Kinderzulage an die Oberpflegerswitwe Karoline Kabaus mit Wirkung ab 1. Februar 1955;

15. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 224, betreffend den Tausch und Abverkauf von Grundstücken aus dem Gutsbestande der Landes-Ackerbauschule Grottenhof-Hardt mit der Firma Eduard Ast & Co., o. H.-G., Graz, Burggasse 16;

16. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 226, betreffend den Bericht der Steiermärkischen Lan-

desregierung über die Wiederverlautbarung des Landes-Verwaltungsabgabengesetzes;

17. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 236, betreffend den Ankauf des Hauses Graz, Merangasse 36 vom Verein „Südmark“;

18. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 237, betreffend die Erteilung einer Ermächtigung zur überplanmäßigen Ausgabe für den Neubau des Landes-Krankenhauses in Wagna in der Höhe von 950.000 S zu Lasten der Post 5,16 des a.-o. Voranschlages.

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Eingebracht wurde eine Anfrage der Abgeordneten DDr. Hueber, Strohmayer, Peterka, Kalb und Hafner an den Herrn Landeshauptmann Krainer: „Ist der Herr Landeshauptmann bereit, beim Herrn Bundesminister für Inneres dahingehend vorstellig zu werden, daß von den Organen der Sicherheitsbehörden die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit im vollen Umfange beachtet werden?“

Weiters ein Antrag der Abg. Hofmann, Bammer, Schabes, Hofbauer, Gruber, Lendl, betreffend die Übernahme der Bediensteten der Gemeindeverbaude in die Diensthoheit des Landes Steiermark.

Die Anfrage bzw. den Antrag werde ich der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

### 1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Wildon, Einl.-Zl. 227.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dr. Rainer**: Hoher Landtag! Das Bezirksgericht Wildon hat mit Schreiben vom 30. März 1955 das Präsidium des Landtages ersucht, die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Abg. Dr. Pittermann zu erteilen, da gegen ihn gemäß § 431 StG. ein Strafverfahren wegen eines Autounfalles am 23. Dezember 1954 anhängig ist. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in der Sitzung am 3. Mai 1955 mit diesem Auslieferungsbegehren befaßt und einstimmig folgenden Antrag beschlossen:

„Dem Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Wildon vom 30. März 1955, Zl. U 390/54/5 gegen das Mitglied des Steiermärkischen Landtages Dr. Josef Pittermann wegen Übertretung nach § 431 StG. wird über dessen Wunsch stattgegeben.“

**Präsident**: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich ersuche daher die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

**2. Mündlicher Bericht des Landes-Kultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Wallner, Dr. Pittermann, Stiboller, Hegenbarth und Kollegen, Einl.-Zl. 157, betreffend weitgehendste Hilfeleistung für die von der Unwetterkatastrophe schwer geschädigten Landwirte der West-, Süd- und Oststeiermark.**

Berichterstatter ist Abg. Franz Koller. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatetr Abg. Koller: Hoher Landtag! Die abnormal hohen Niederschlagsmengen des Jahres 1954, die schwerste Kulturschäden, Ernteverluste und starke Erdrutschungen zur Folge hatten, haben die Abg. Wallner, Dr. Pittermann, Stiboller, Hegenbarth und Kollegen veranlaßt, in der 18. Sitzung des Steiermärkischen Landtages einen Antrag einzubringen, wonach die Landesregierung ersucht wird, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um den betroffenen Landwirten Hilfe zu bringen. Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluß vom 14. Dezember 1954 dem Hohen Haus einen Bericht vorgelegt, woraus hervorgeht, daß zur Behebung der Hochwasserschäden 1.471.500.— S bewilligt wurden. Außerdem wurde erwirkt, daß aus der amerikanischen Maisspende, welche ursprünglich nur für Oberösterreich und Niederösterreich bestimmt war, eine Menge von 610 t für Steiermark abgezweigt wurde. In Ergänzung der vorhin erwähnten Beihilfen wurden nachträglich noch folgende Beihilfen bewilligt:

Für den Bezirk:

Leibnitz . . . . .	24.700.— S
Deutschlandsberg . . . . .	2.800.— S
Liezen . . . . .	53.600.— S
Hartberg . . . . .	164.550.— S
Graz-Umgebung . . . . .	6.000.— S
Graz-Stadt . . . . .	500.— S
Voitsberg . . . . .	8.000.— S
Murau . . . . .	7.000.— S
Weiz . . . . .	7.000.— S
Mürzzuschlag . . . . .	4.000.— S
Fürstenfeld . . . . .	19.000.— S
Judenburg . . . . .	13.000.— S
Feldbach . . . . .	148.000.— S

so daß insgesamt 1.930.150 S an Beihilfen für Hochwassergeschädigte bewilligt wurden. Wenn auch diese Summe in keinem Verhältnis zu den ungeheuren Schäden steht, so kommt dadurch doch der gute Wille zum Ausdruck und es gebührt der Landesregierung und der zuständigen Abteilung der Dank.

Der Landeskulturausschuß hat sich in der letzten Sitzung mit dieser Vorlage befaßt und sie einstimmig zur Kenntnis genommen. Namens des Landeskulturausschusses bitte ich die Mitglieder des Hohen Hauses, dieser Vorlage ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor, ich ersuche daher die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**3. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 230, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Steiermärkischen Jagdgesetzes.**

Berichterstatter ist Abg. Oswald Ebner. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Oswald Ebner: Hohes Haus! Durch die vom Steiermärkischen Landtag am 19. Juli 1954 beschlossene und im Landesgesetzblatt vom 22. Oktober 1954 unter Nr. 48 kundgemachte Jagdgesetznovelle wurden wesentliche Bestimmungen des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1950, LGBl. Nr. 50, ergänzt und abgeändert.

Aus Gründen der Übersicht und Einheitlichkeit des Jagdgesetzes hat sich die Abteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Ressortabteilung veranlaßt gesehen, einen Entwurf über die Wiederverlautbarung des Steiermärkischen Jagdgesetzes unter Berücksichtigung der vom Landtag am 19. Juli 1954 beschlossenen Novelle auszuarbeiten. Mit Beschluß vom 7. Dezember 1954 hat sodann die Landesregierung von der Ermächtigung des § 1 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. Juli 1949, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften Gebrauch gemacht und das Steiermärkische Jagdgesetz unter Berücksichtigung der vorzitierten Jagdgesetznovelle und unter Bedachtnahme auf § 2 des Landeswiederverlautbarungsgesetzes als Steiermärkisches Jagdgesetz 1954 durch Kundmachung vom 7. Dezember 1954, LGBl. Nr. 58, wiederverlautbart.

Gemäß § 3 des Landeswiederverlautbarungsgesetzes sind die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften von der Landesregierung dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Mit dieser Beilage hat sich der Landeskulturausschuß in seiner Sitzung vom 5. Mai befaßt und ist zu der einhelligen Auffassung gekommen, daß durch die im Juli 1954 erfolgte Novellierung des Jagdgesetzes eine wesentliche Befriedigung in der breiten Masse der daran interessierten Bevölkerung herbeigeführt wurde und hat daher den Antrag der Landesregierung, dieses Gesetz in einem Stück zu verlautbaren, als sehr zweckmäßig befunden.

Ich beantrage namens des Landeskulturausschusses, der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Steierm. Jagdgesetzes wird zur Kenntnis genommen“.

**Präsident:** Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich schreite zur Abstimmung.

Ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**4. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 49, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in Ratten.**

Berichterstatter ist Abg. Franz Koller. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Koller!** Hohes Haus! Die Hauptschule in Ratten wurde im Schuljahre 1949/50 provisorisch errichtet. Die Steierm. Landesregierung hat mit Beschluß vom 28. September 1949 ihre Zustimmung hiezu gegeben. Das Schulgebäude ist im Bau nunmehr fertiggestellt. Die Gemeinderäte von Ratten und St. Jakob im Walde haben sich zur Erhaltung der Schule verpflichtet. Der Bestand der Schule kann bei einer durchschnittlichen Schülerzahl von 120 Schülern als gesichert angesehen werden.

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, LGBl. Nr. 15, ist für die Errichtung einer Hauptschule ein Landesgesetz erforderlich. Im Hinblick darauf, daß der Bestand der Schule durch die voraussichtliche Schülerzahl der nächsten Jahre gesichert erscheint, ist die definitive Errichtung der Hauptschule Ratten begründet, weshalb der umseitige Gesetzesentwurf dem Steierm. Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

Der Volksbildungsausschuß hat sich mit der Beilage beschäftigt und bitte ich namens dieses Ausschusses das Hohe Haus dieser Beilage zuzustimmen.

**Präsident:** Da keine Wortmeldung vorliegt, schreite ich zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**5. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 69, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in Irdning.**

Berichterstatter ist Abg. Otto Hofmann-Wellenhof. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Otto Hofmann-Wellenhof:** Hohes Haus! In Irdning wurde bereits im Jahre 1946 nach Zustimmung des Landesschulrates vom 21. Juli 1946 eine prov. Hauptschule errichtet. Seit Frühjahr 1951 ist die vorgenannte Hauptschule in einem neu erbauten Schulhaus untergebracht. Die Schülerzahl beträgt 247, die in 4 Stamm- und 4 Parallelklassen untergebracht werden soll. Für die nächsten Jahre ist ein ungefähr gleichbleibender Schülerstand von durchschnittlich 255 zu erwarten. Auf Grund gefaßter Gemeinderatsbeschlüsse haben sich die Gemeinden Irdning, Aigen, Altirdning und Donnersbach verpflichtet, für die Erhaltung der Schule aufzukommen. Der Volksbildungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 5. Mai beschlossen, da zur Errichtung einer Hauptschule ein Landesgesetz erforderlich und der Bestand der Schule gesichert ist, dem Hohen Haus die Bitte

zu unterbreiten, der Gesetzesvorlage zuzustimmen:

„§ 1. Mit Beginn des Schuljahres 1954/55 wird in der Marktgemeinde Irdning eine Hauptschule errichtet.

§ 2. Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule haben sich die Marktgemeinde Irdning sowie die Gemeinden Aigen im Ennstal, Alt-Irdning und Donnersbach verpflichtet.

§ 3. Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1954 in Kraft.“

**Präsident:** Es liegt keine Wortmeldung vor, ich schreite zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**6. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 72, Gesetz über die Errichtung von Hauptschulen in Graz.**

Berichterstatter ist Abg. Anton Afritsch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Anton Afritsch:** Hoher Landtag! Die zwei Hauptschulen in Straßgang, die Knaben- und Mädchenhauptschule unterrichten schon seit dem Jahre 1945. Es konnte nicht früher ein Gesetz vorgelegt werden, weil beide Schulen durch viele Jahre in einem Privatgebäude untergebracht waren. Vor zwei Jahren ist es der Stadtgemeinde Graz gelungen, dieses Schulgebäude käuflich zu erwerben. Es hat früher der Kongregation der Schulschwester gehört. In der Knabenhauptschule Straßgang werden in diesem Schuljahr elf Klassen geführt, vier Stamm- und sieben Parallelklassen. 399 Buben besuchen diese Schule. In den nächsten Jahren wird die Schülerzahl noch zunehmen, so daß in fünf Jahren nicht nur elf, sondern voraussichtlich zwölf Klassen geführt werden müssen. An der Mädchenhauptschule sieht es ähnlich aus. Es werden 14 Klassen, und zwar vier Stamm- und zehn Parallelklassen geführt und es besuchen 445 Mädchen diese Schule. In fünf Jahren werden es wahrscheinlich 15 Klassen sein. Es sind so viele Klassen vorhanden, daß in diesem Gebäude am Vormittag und Nachmittag alternierend unterrichtet werden muß. Der Bestand der Schule wird durch die voraussichtliche Schülerzahl in den nächsten Jahren gesichert sein.

Hohes Haus, der Volksbildungsausschuß hat mich beauftragt, den Hohen Landtag zu ersuchen, dem Gesetz über die Errichtung der Knaben- und Mädchenhauptschule in Straßgang seine Zustimmung zu geben.

**Präsident:** Es liegt keine Wortmeldung vor, ich bitte daher die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**7. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 74, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Kirchbach in Steiermark.**

Berichterstatter ist Abg. Sophie Wolf. Ich erteile ihr das Wort.

Berichterstatterin Abg. **Sophie Wolf**: Hoher Landtag! Der Volksbildungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 5. Mai das Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in Kirchbach behandelt und einstimmig beschlossen, dieses Gesetz dem Hohen Landtag zur Annahme zu empfehlen. Das Gesetz lautet:

„§ 1. Mit Beginn des Schuljahres 1954/55 wird in der Marktgemeinde Kirchbach in Steiermark eine Hauptschule errichtet.

§ 2. Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule haben sich die Marktgemeinde Kirchbach in Steiermark sowie die Gemeinden Ziprain und Zerlach verpflichtet.

§ 3. Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1954 in Kraft.“

Zur Begründung der Errichtung dieser Hauptschule sei angeführt, daß diese Hauptschule derzeit vier aufsteigende Klassen mit einer Schülerzahl von 124 führt. Für die nächsten fünf Jahre, das ist für das Schuljahr 1955/1956 bis einschließlich 1959/1960 beträgt die Durchschnittsschülerzahl voraussichtlich 125 Schüler, so daß der Bestand der oben genannten Hauptschule als gesichert anzusehen ist. Ich bitte daher das Hohe Haus, dem einstimmig gefaßten Antrag des vorgenannten Ausschusses die Zustimmung zu erteilen und dieses Gesetz zu genehmigen.

**Präsident**: Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich bitte daher die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**8. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 75, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Deutschfeistritz.**

Berichterstatter ist Abg. Anton Afritsch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Anton Afritsch**: Hohes Haus! Die Hauptschule in Deutschfeistritz wird von 249 Schülern besucht. Sie ist eine sogenannte gemischte Hauptschule. Knaben und Mädchen besuchen sie. Es werden gegenwärtig vier Stamm- und vier Parallelklassen geführt, zusammen also acht Klassen. Für die nächsten Jahre ist auch hier eine steigende Tendenz festzustellen. In fünf Jahren werden voraussichtlich 290 Schüler diese Schule besuchen und es werden dann nicht acht, sondern zehn Klassen erforderlich sein.

Zur Erhaltung dieser Hauptschule haben sich die Marktgemeinden Deutschfeistritz und Peggau verpflichtet. Da der Bestand der Schule

durch die voraussichtliche Schülerzahlen in den nächsten Jahren gesichert erscheint, ist die definitive Errichtung der bisher provisorisch geführten Hauptschule Deutschfeistritz begründet.

Namens des Volksbildungsausschusses ersuche ich, diesem Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Deutschfeistritz im Schulbezirke Graz-Umgebung die Zustimmung zu erteilen.

**Präsident**: Wortmeldung liegt keine vor. Ich ersuche daher die Abgeordneten, welche dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**9. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 77, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Fehring.**

Berichterstatter ist Abg. Koller. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Koller**: Hohes Haus! Die Hauptschule in Fehring wurde mit Beginn des Schuljahres 1949/50 mit Zustimmung der Landesregierung provisorisch errichtet. Die Schule hat sieben Klassen, die Schülerzahl für die nächsten Jahre beträgt im Durchschnitt 229. Daraus ist ersichtlich, daß diese einzige Hauptschule des Bezirkes Fehring stark besucht ist und in ihrem Bestande gesichert erscheint. Hinsichtlich der Erhaltung der Schule hat die Marktgemeinde Fehring mit Gemeinderatsbeschluß vom 5. Februar 1954 die Kosten übernommen. Da für die Definitivstellung dieser Schule ein eigenes Landesgesetz erforderlich ist, hat der Volksbildungsausschuß sich in der letzten Sitzung mit dieser Vorlage befaßt und diese einstimmig genehmigt. Ich bitte die Mitglieder des Hohen Hauses namens des Ausschusses, dieser Vorlage ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident**: Wortmeldung liegt keine vor. Ich ersuche daher die Abgeordneten, die dem Antrage des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**10. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 78, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Bärnbach.**

Berichterstatter ist Abg. Afritsch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Afritsch**: Hoher Landtag! Die Hauptschule Bärnbach, die sich in der Industriegemeinde Bärnbach befindet, führt in diesem Schuljahr fünf Klassen, und zwar vier Stammklassen und eine Parallelklasse. Es ist auch eine gemischt geführte Hauptschule. 177 Schüler besuchen diese Schule. Nach der Schülerzahl ist festzustellen, daß in fünf Jahren sich die Schülerzahl um mehr als 40 steigern wird. Es werden dann nicht fünf, sondern sechs

Klassen sein. Zur Erhaltung dieser Schule hat sich die Gemeinde Bärnbach verpflichtet. Der Bestand der Schule scheint durch die voraussichtliche Schülerzahl der nächsten Jahre gesichert.

Für den Volksbildungsausschuß beantrage ich, diesem Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Bärnbach zuzustimmen.

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor. Ich ersuche daher die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**11. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 79, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Vornau.**

Berichterstatterin ist Frau Abg. Wolf. Ich erteile ihr das Wort.

Berichterstatterin Abg. Wolf: Hoher Landtag! Der Volksbildungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 5. Mai 1955 das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Vornau behandelt und einstimmig beschlossen, dieses Gesetz dem Hohen Landtag zur Annahme zu empfehlen. Auch dieses Gesetz umfaßt drei Paragraphen folgenden Inhaltes:

„§ 1: Mit Beginn des Schuljahres 1954/55 wird in der Marktgemeinde Vornau eine Hauptschule errichtet.

§ 2: Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule haben sich die Marktgemeinde Vornau und die Gemeinden Kleinschlag, Puchegg, Reinberg, Riegersbach, Schachen bei Vornau und Vornholz verpflichtet.

§ 3: Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1954 in Kraft.“

Zur Begründung dieser Definitivstellung sei folgendes angeführt: Die Hauptschule Vornau führt derzeit sechs Klassen, vier Stamm- und 2 Parallelklassen. Die Schülerzahl beträgt in diesem Jahre 176. In den nächstfolgenden fünf Schuljahren 1955/56 bis 1959/60 wird die durchschnittliche Schülerzahl mit 179 angenommen, so daß der Bestand der Schule als vollkommen gesichert anzusehen ist. Bemerkte sei, daß die Hauptschule Vornau im Stiftsgebäude des Chorherrenstiftes Vornau untergebracht ist und von Seite der Schulaufsicht diese provisorische Unterbringung als voll entsprechend angesehen wird. Die Marktgemeinde Vornau beabsichtigt, ein neues Hauptschulgebäude zu errichten. Ich bitte, nachdem die Voraussetzungen gegeben sind, das Hohe Haus, dem Antrag zuzustimmen und das Gesetz zu genehmigen.

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor. Ich ersuche daher die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**12. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 235, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes.**

Berichterstatterin ist Frau Abg. Wolf. Ich erteile ihr das Wort.

Berichterstatterin Abg. Wolf: Hoher Landtag! In der schon mehrmals genannten Sitzung des Volksbildungsausschusses vom 5. Mai 1955 wurde auch der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes besprochen. Das Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 11, betreffend die Ausübung der Diensthoheit des Landes auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese nicht vom Bunde erhalten werden, wurde durch die Novelle vom 8. Juli 1954, LGBl. Nr. 47, abgeändert und ergänzt. Durch diese Abänderungen und Ergänzungen ist das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz unübersichtlich geworden. Um jeden Zweifel über die Gültigkeit der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Novelle zu beseitigen sowie aus Gründen der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit erschien es notwendig und zweckmäßig, das Lehrer-Diensthoheitsgesetz neu zu verlautbaren. Die Wiederverlautbarung erfolgte mit Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Februar 1955, LGBl. Nr. 23, auf welche hingewiesen wird. Dem wiederverlautbarten Gesetz wurde der Kurztitel „Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1955“ gegeben.

Es wird demnach zufolge der Regierungssitzungsbeschlüsse vom 15. Februar 1955 und vom 26. April 1955 der Antrag gestellt, der vom Volksbildungsausschuß einstimmig genehmigt wurde:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes wird zur Kenntnis genommen.“

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor. Ich ersuche daher die Abgeordneten, die dem Antrag der Berichterstatterin zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 220, betreffend die gnadenweise Anrechnung einer Dienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses des Veterinäroberkommissärs i. R. Tierarzt Hans Handel mit Wirkung ab 1. Februar 1955.**

Berichterstatter ist Abg. Ertl, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Ertl: Hoher Landtag! Die Vorlage Einl.-Zl. 220 beinhaltet das Ansuchen des Veterinär-Oberkommissärs i. R. Tierarzt

Hans Handel um gnadenweise Anrechnung der vom 11. April 1938 bis 30. April 1945 zurückgelegten Dienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses. Das Ansuchen wurde in der letzten Sitzung des Finanzausschusses behandelt und fand einhellige Zustimmung.

Namens des Finanzausschusses stelle ich folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Veterinär-Oberkommissär i. R. Tierarzt Hans Handel wird mit Wirkung ab 1. Februar 1955 die vom 11. April 1938 bis 30. April 1945 zurückgelegte Dienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses gnadenweise angerechnet.“

**Präsident:** Da keine Wortmeldung vorliegt, schreite ich zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**14. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 221, betreffend die gnadenweise Zuerkennung einer Kinderzulage an die Oberpflegerswitwe Karoline Kabaus mit Wirkung ab 1. Februar 1955.**

Berichterstatter ist Abg. Friedrich Hofmann. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Friedrich Hofmann:** Hohes Haus! Die Vorlage 221 spricht davon, daß ein Junge, der seinen Vater im Kriege verloren hat und seine Mutter bald nachher, bei seiner Großmutter in Pflege ist. Leider ist im Gehaltsüberleitungsgesetz eine Lücke, die der Antrag der Landesregierung hier schließen soll. Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage beschäftigt und ich stelle in seinem Namen nachstehenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Oberpflegerswitwe Karoline Kabaus wird mit Wirkung ab 1. Februar 1955 für ihr Enkelkind Heinrich Glettler die Kinderzulage im Betrage von monatlich 20 S zuzüglich des Teuerungszuschlages von monatlich 68 S auf die Dauer der Unversorgtheit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres desselben gnadenweise zuerkannt.“ Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

**Präsident:** Da keine Wortmeldung vorliegt, schreite ich zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**15. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 224, betreffend den Tausch und Abverkauf von Grundstücken aus dem Gutsbestande der Landes-Ackerbauschule Grottenhof-Hardt mit der Firma Ast & Co., o. H. G., Burgring 16.**

Berichterstatter ist Abg. Josef Hegenbarth. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Josef Hegenbarth:** Hoher Landtag! Diese Vorlage beinhaltet im wesentlichen einen Bericht der Landesregierung über die Verkaufsverhandlungen, die zwischen der Landesregierung einerseits und der bekannten Baufirma Ast & Co. andererseits geführt wurden. Der Inhalt dieser Verkaufs- bzw. Tauschverhandlungen besagt, daß die Firma Ast ein Grundstück im Ausmaße von rund 4 ha erhält und ihrerseits der Landes-Ackerbauschule Grottenhof ein Grundstück, das wesentlich kleiner ist, dafür zur Verfügung stellt und außerdem einen Barbetrag von 155.000 S an die Landeskasse abführt. Der Finanzausschuß hat diese Angelegenheit reichlich geprüft und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Annahme dieses Berichtes zu empfehlen.

Ich darf daher den Hohen Landtag bitten, dieser Vorlage und diesem Bericht zuzustimmen.

**Präsident:** Da keine Wortmeldung vorliegt, schreite ich zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**16. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 226, betreffend den Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Landesverwaltungsabgabengesetzes.**

Berichterstatter ist Abg. Josef Gruber. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Gruber:** Hohes Haus, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Vorlage der Landesregierung, Einl.-Zl. 226, beinhaltet die Wiederverlautbarung des Landesverwaltungsabgabengesetzes. Dieses Gesetz aus dem Jahre 1925 wurde im Jahre 1946 wieder in Kraft gesetzt und in den Jahren 1947 und 1950 bezüglich der Höhe der Abgabe abgeändert. Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, daß dieses Gesetz neu verlaublich wird, um die Übersichtlichkeit zu verbessern und alle Zweifel über die Gültigkeit des Gesetzes zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang sind folgende Abänderungen vorgeschlagen worden:

„1. Der im § 1 Abs. 1 enthaltene Hinweis ‚(§ 78 des Allg. Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juni 1925, BGBl. Nr. 274)‘ wurde durch die dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung entsprechende neue Bezeichnung ‚(§ 78 des Allg. Verwaltungsverfahrensgesetzes-A.V.G. 1950)‘ ersetzt.

2. Der § 2 wurde unter Berücksichtigung der ergangenen Novellen ergänzt.

3. Dem wiederverlaublichen Gesetz wurde der Kurztitel ‚Landesverwaltungsabgabengesetz 1954‘ gegeben.“

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Annahme vor-

zuschlagen. Ich stelle namens des Finanzausschusses daher den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Landes-Verwaltungsgabgabengesetzes wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

**Präsident.** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor, ich schreite zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

**17. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 236, betreffend den Ankauf des Hauses Graz, Merangasse Nr. 36, vom Verein „Südmark“.**

Berichterstatter ist Abg. Friedrich Hofmann.

Berichterstatter Abg. **Hofmann:** Hoher Landtag! Die Landesregierung bzw. das Land Steiermark mußte im Zuge des Rückstellungsverfahrens dem Verein „Südmark“ das Haus Merangasse 36 zurückgeben. Der Verein hat nun dieses Haus dem Lande zum Kauf angeboten. Da darin nicht weniger als drei relativ große Wohnungen sind, ist der Kaufpreis von insgesamt 152.000 S mit Nebengebühren als gering zu bezeichnen, weil man bekanntlich bei den heutigen Baukosten unter keinen Umständen um 152.000 S drei relativ große Wohnungen bauen kann.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und stellt durch mich den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf des Hauses in Graz, Merangasse 36, zum Preise von insgesamt 152.000 S wird zur Kenntnis genommen und genehmigt. Der Ankauf ist bei 9,1 des ao. Landesvoranschlages, „Ankauf von Liegenschaft“, zu bedecken.“

Ich bitte, dem Antrag Ihre Zustimmung zu erteilen.

**Präsident:** Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich schreite daher zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

**18. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 237, betreffend die Erteilung einer Ermächtigung zur überplanmäßigen Ausgabe für den Neubau des Landeskrankenhauses in Wagna in der Höhe von 950.000 S zu Lasten der Post 5,16 des ao. Voranschlages.**

Berichterstatter ist Abg. Ing. Koch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Ing. Koch:** Hoher Landtag! Die gegenständliche Vorlage, Einl.-Zl. 237, beinhaltet den Antrag auf Erteilung der Ermächtigung zur überplanmäßigen Ausgabe für

den Neubau des Landeskrankenhauses in Wagna in der Höhe von 950.000 S zu Lasten der Post 5,16 des ao. Voranschlages 1955.

Für den Neubau des Landeskrankenhauses in Wagna wurden im Jahre 1954 2.050.000 S und im Jahre 1955 1.500.000 bei der oben angeführten ao. Post bereitgestellt.

Weiters wurden mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. April 1954, GZ. 10-21 V 62/9-1954, weitere 950.000 S zur Verfügung gestellt. Dieser letztere Betrag konnte jedoch mangels einer entsprechenden Ausgabeermächtigung des Steiermärkischen Landtages nicht in das Rechnungsjahr 1955 übertragen werden, wurde jedoch bis zur Erteilung dieser überplanmäßigen Ausgabeermächtigung der Investitionsrücklage zugeführt. Dieser Betrag ist im heurigen Jahr unbedingt erforderlich, um den Rohbau des Bauabschnittes I im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 18. Mai 1954 unter Dach zu bringen. Andernfalls könnte im heurigen Jahre die Aufstellung und Eindeckung des Daches nicht mehr durchgeführt werden, was zusätzliche Kosten für die Witterungsabdeckung verursachen würde.

Um diese überplanmäßige Ausgabenermächtigung ist gemäß § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes beim Steiermärkischen Landtag einzukommen, weil es sich um eine Ausgabe handelt, die im ao. Voranschlag nicht vorgesehen ist und weder durch Ersparnisse noch durch mit der Ausgabe in ursächlichem Zusammenhang stehende Mehreinnahmen gedeckt werden kann.

Der Finanzausschuß hat in seiner letzten Sitzung diesem Antrag seine Zustimmung gegeben und ich stelle daher im Sinne des Regierungssitzungsbeschlusses vom 5. April 1955 folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag der Steiermärkischen Landesregierung auf Erteilung der Ermächtigung zu einer überplanmäßigen Ausgabe für den Neubau des Landeskrankenhauses in Wagna in der Höhe von 950.000 S und der Entnahme dieses Betrages aus der Investitionsrücklage wird genehmigend zur Kenntnis genommen. Diese Ausgabeermächtigung wird gleichzeitig im Sinne des § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1954, LGBl. Nr. 18/1955 über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1955 als übertragbar erklärt.“

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

**Präsident:** Eine Wortmeldung liegt nicht vor, ich schreite daher zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen. Die Sitzung ist geschlossen.

Ende: 12 Uhr 45 Minuten.